

L.B eiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 30.Jänner 1947.44/A.B.
zu 69/JAnfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. W a l c h e r , P e t s c h n i k und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, ob er bereit sei, in Ausübung seines Aufsichtsrechtes den von ihm bestellten Präsidenten der Kärntner Wirtschaftskammer, Ing. Robert Rappatz, unverzüglich von seiner Funktion zu entheben,

teilt Bundesminister Dr. h. c. H e i n l mit:

Gemäss den Bestimmungen des § 47 des Handelskammergesetzes sind Organe der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, bei denen nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die ihre Wahlbarkeit ausschliessen, von der Aufsichtsbehörde abzuberufen. Organe, gegen die wegen einer die Ausschliessung von der Wahlbarkeit begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sind von der Aufsichtsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zu suspendieren.

Aus den Ausführungen der Anfrage geht hervor, dass ein solches Strafverfahren gegen Ing. Rappatz noch nicht eingeleitet wurde, da vorderhand erst Erhebungen wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges angeordnet wurden. Im Interesse einer beschleunigten Durchführung der allenfalls zu treffenden Anordnungen hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Vorlage der Erhebungsakten angeordnet, da § 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Ministerium die Möglichkeit bietet, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfrage von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die massgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen.

-.-.-.-.-